



Verlag: Landratsamt Kronach
Druck: Stürzel & Fehn, Kronach

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich jeweils am Donnerstag
Bezugspreis: Vierteljährlich 2,- DM

Das Landratsamt Kronach ist von Montag bis Mittwoch in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie von 15.30 bis 17.30 Uhr und am Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr für den Publikumsverkehr geöffnet. An den übrigen Nachmittagen ist das Landratsamt für **jeglichen Parteilverkehr geschlossen**. - **Telefon-Sammelnummer: (092 61) 90-1** - Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach Kto. Nr. 50054 Vereinigte Sparkassen Kronach - Kto.-Nr. 11890 Kreis-Sparkasse Ludwigsstadt - Postscheckkonto: 442 07 - 851 Nürnberg - Kreisjugendamt: Konto-Nr. 54106 Vereinigte Sparkassen Kronach - Postscheckkonto: 31274-856 Nürnberg

Nummer 46

Donnerstag, 14. November 1985

INHALTSVERZEICHNIS

99 Übung der US-Streitkräfte vom 25. 11. - 31. 12. 1985
200 Aktion gegen den Jugendalkoholismus

201 Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Kronach über das Wasser-
schutzgebiet für den Tiefbrunnen VI an der Rußmühle der Stadt
Kronach, Landkreis Kronach

310-070 199 12. 11. 1985
Übung der US-Streitkräfte vom 25. 11. - 31. 12. 1985

Die in den Amtsblättern Nr. 51/84, 14/85 und 24/85 veröffentlichte Übung (bzw. Ausdehnung der Übung) wird auf die Zeit vom 25. 11. 1985 bis 31. 12. 1985 ausgedehnt.

240-430 200 08. 11. 1985
Aktion gegen den Jugendalkoholismus

Für den Beginn einer Alkoholkarriere ist für viele junge Menschen die Tatsache mit entscheidend, daß in Gaststätten und Discotheken Bier bei einem Vergleich von Menge und Preis in der Regel das billigste Getränk ist. Dies müßte an sich nicht so sein, denn die Getränke-Industrie liefert bereits seit langer Zeit alle gängigen alkoholfreien Getränke (z. B. Spezi, Cola, Limo) im Literpreis wesentlich billiger als Faßbier aus.

Alkohol ist besonders für junge Menschen schädlich, weil sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung noch nicht gefestigt sind. Jugendliche verlieren häufig jedes vernünftige Maß bei Alkoholkonsum, wenn sie Schwierigkeiten in der Schule, im Beruf oder Elternhaus haben. Viele haben mit dem häufigen Griff zur Flasche einen sozialen Abstieg begonnen oder sind in die Kriminalität abgeglitten.

Das Kreisjugendamt hat bereits 1981 alle Gastwirte im Landkreis Kronach gebeten, wenigstens ein alkoholfreies Getränk in gleicher Menge billiger als Bier anzubieten. Diese Bemühungen haben zum großen Teil Verständnis gefunden und auch erfreuliche Ergebnisse gezeigt.

Das von der Vollversammlung der Vereinten Nationen für 1985 auserufene „Internationale Jahr der Jugend“ hat der Jugendwohlfahrtsausschuß zum Anlaß genommen und in seiner Sitzung am 06. Mai 1985 einstimmig beschlossen, die Aktion gegen den Jugendalkoholismus zu wiederholen.

Wir haben an alle Gastwirte im Landkreis Kronach die Bitte gerichtet, in ihrem Bereich mitzuhelfen, daß unsere Jugend vor einem zu frühen, für sie schädlichen und übermäßigen Alkoholgenuß bewahrt wird. Bei dieser Gelegenheit haben wir allen Gastwirten auch eine Aushangtafel über die ab 01. 04. 1985 geltenden neuen Jugendschutzbestimmungen überreicht. Nach den jetzt geltenden Bestimmungen dürfen sich ja Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten in Gaststätten aufhalten. Branntwein, branntweinhaltige Getränke und Lebensmittel dürfen an Jugendliche unter 18 Jahren überhaupt nicht, andere alkoholische Getränke (z. B. Bier) an Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten abgegeben werden.

Selbstverständlich soll diese Aktion gegen den Jugendalkoholismus nicht als Feldzug gegen das Bier verstanden werden. Die Auswirkungen eines übermäßigen Alkoholkonsums auf die körperliche und seelische Verfassung von Kindern und Jugendlichen geben aber zu großer Besorgnis Anlaß. Die Eindämmung dieser Gefahr erfordert vor allem eine Stärkung des Problembewußtseins gegenüber der Droge Alkohol nicht nur bei den Jugendlichen, sondern auch bei den Erwachsenen. Ein Alkoholiker bedeutet für die Allgemeinheit eine enorme finanzielle Belastung; von dem persönlichen Leid, das diese Sucht für den Betroffenen und seine Familie bringt, gar nicht zu sprechen.

Es ist erfreulich, daß sich bisher 192 Gaststättenbetriebe im Landkreis Kronach bereit erklärt haben, in ihrer Gastwirtschaft ein im allgemeinen von jungen Menschen gern getrunkenes alkoholfreies Getränk in gleicher Menge billiger als Faßbier anzubieten. Diese Gastwirtschaften leisten durch ihre positive Entscheidung einen wertvollen Beitrag zur Eindämmung des Jugendalkoholismus. Nachträgliche Meldungen von Gastwirtschaften nimmt das Kreisjugendamt jederzeit gerne entgegen.

Die Gastwirtschaften, die sich an dieser Aktion beteiligen, haben vom Jugendamt Aufkleber zur Verfügung gestellt bekommen, die in verkleinerter Form auch für die Speise- und Getränkearten verwendet werden können.

Nach dem Beschluß des Jugendwohlfahrtsausschusses sollen die Gastwirtschaften, die sich an der Aktion gegen den Jugendalkoholismus beteiligen, im Amtsblatt namentlich bekannt gegeben werden.

Es sind dies:

Anschrift der Gastwirte,

die in ihrer Gastwirtschaft ein alkoholfreies Getränk in gleicher Menge billiger als Bier anbieten:

Stadt, Gemeinde	Name und Anschrift
Kronach	„Enzo“ Gasthaus Schwane Lucas-Cranach-Str. 18 8640 Kronach
Kronach	Jahn's Gaststätte Andreas-Limmer-Str. 34 8640 Kronach
Kronach	Eiscafe Capri Gabelsberger Str. 10 8640 Kronach

**Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Kronach über das Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen VI an der Rußmühle der Stadt Kronach, Landkreis Kronach**

Das Landratsamt Kronach erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 10. 1976 (BGBl I S. 3017), geändert durch Gesetze vom 14. 12. 1976 (BGBl I S. 3341) und vom 28. 03. 1980 (BGBl I S. 373) in Verbindung mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1981 (GVBl S. 425, ber. 1982 S. 149) folgende

Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Kronach wird in der Gemarkung Kronach, Landkreis Kronach, das im § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 - 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungs-bereich, einer engeren Schutzzone und einer weiteren Schutzzone.

(2) Der Fassungs-bereich umschließt das Grundstück Fl. Nr. 1809/1 der Gemarkung Kronach sowie Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 1809 und 2118 der Gemarkung Kronach. Er hat ein Ausmaß von 30x30 m.

(3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. Nrn. 2118/1 und 2118/2 der Gemarkung Kronach sowie Teile der Grundstücke Fl. Nrn. 1807, 1808, 1809, 1761/3, 1810, 1837, 1975 (Rodach), 2111, 2116, 2117 und 2118 der Gemarkung Kronach.

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. Nrn. 1761/4, 1761/12, 1761/13, 1761/14, 1761/15, 1761/16, 1761/17, 1778/3, 1778/4, 1806, 1836, 1838, 2118/3, 2118/4, 2145 der Gemarkung Kronach sowie Teile der Grundstücke der Fl. Nrn. 1761, 1761/3, 1761/18, 1800, 1804, 1805, 1807, 1808, 1810, 1837, 1839, 1975 (Rodach), 1975/2, 2111, 2116, 2117, 2121 und 2146 der Gemarkung Kronach.

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan im Maßstab 1:5000 eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 im Landratsamt Kronach und bei der Stadt Kronach niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 - 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

(7) Der Fassungs-bereich ist durch Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs-bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2 - 1.4	verboten	—	—
1.2 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Faß	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	
3 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten	Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser	v e r b o t e n		
1.5 offene Lagerung organischer Dungstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gär-saftanfall zu betreiben	v e r b o t e n		
1.6 Massentierhaltung	v e r b o t e n		
1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 19. 12. 80 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde	
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	v e r b o t e n		—

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		–
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland	v e r b o t e n		
2. Sonstige Bodennutzungen Veränderungen und Aufschlüsse der Erdober- fläche, selbst wenn Grundwasser nicht auf- gedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, und Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerks- gründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers	v e r b o t e n		
3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	v e r b o t e n		–
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern			
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dung- stätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		–
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	v e r b o t e n		
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen ab- fließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausge- nommen breit- flächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffent- lichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausge- nommen breit- flächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III

4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung

4.1 Bergbau	v e r b o t e n		verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden
4.2 Durchführungen von Bohrungen			
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	—
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wasser-gefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel			
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen	v e r b o t e n		—
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		—
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen *	v e r b o t e n		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		—

5. Sonstige bauliche Nutzungen

5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.

*) auf das Rundschreiben vom 01. 08. 84 (IIB3-4532.5-0.15) „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ wird hingewiesen.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	v e r b o t e n		
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	-	-

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

(1) das Landratsamt Kronach kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. Das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Kronach vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Kronach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Errichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3 und 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu 100 000 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kronach in Kraft.

Kronach, 04. November 1985

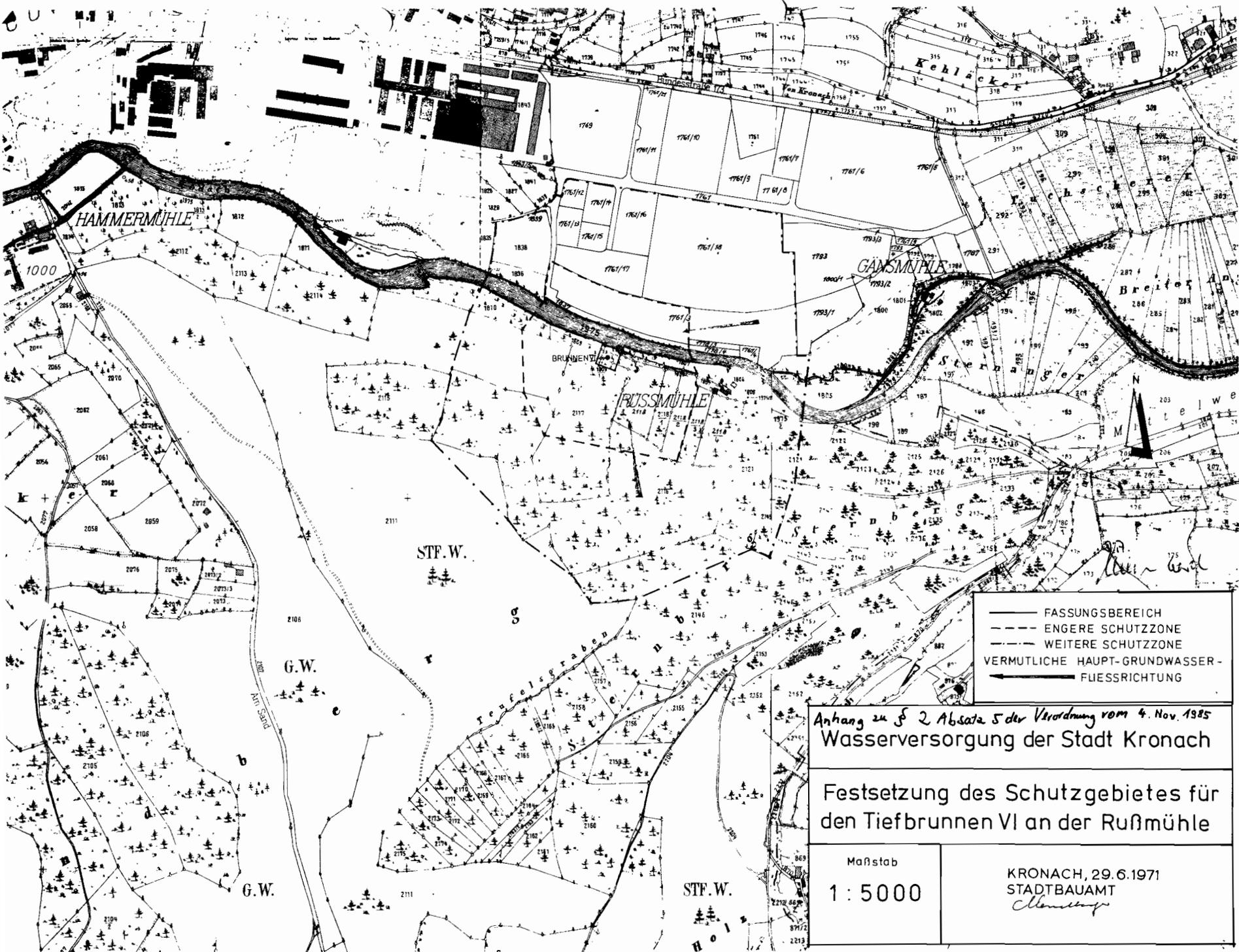
Landratsamt

Dr. Köhler
Landrat

Landratsamt

Dr. Köhler

Landrat



- FASSUNGSBEREICH
- - - - - ENGERE SCHUTZZONE
- · · · · WEITERE SCHUTZZONE
- ← VERMUTLICHE HAUPT-GRUNDWASSER-FLÜSSRICHTUNG
- FLÜSSRICHTUNG

Anhang zu § 2 Absatz 5 der Verordnung vom 4. Nov. 1985
 Wasserversorgung der Stadt Kronach

Festsetzung des Schutzgebietes für
 den Tiefbrunnen VI an der Rußmühle

Maßstab
 1 : 5000

KRONACH, 29.6.1971
 STADTBAUPLATZMEISTER
Chausse